

Änderungsantrag Kantonsrat Frank Kurer vom 14. November 2025

| Ergebnis 1. Lesung | Änderungsanträge 2. Lesung |
|---|---|
| <p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p> <p>Art. 96 Hinweis: Art. 97 PBG in Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025 Bauen in Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gebiete, die durch Überschwemmungen, Steinschlag, Rutschungen, Lawinen oder andere Naturereignisse bedroht sind, werden als rote (erhebliche Gefährdung), blaue (mittlere Gefährdung) und gelbe (geringe Gefährdung) Gefahrenzone festgelegt.</p> <p>² In Gebieten mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone rot) sind baubewilligungspflichtige Massnahmen unzulässig. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für neue Bauten und Anlagen, wenn die Gefährdung beseitigt oder zureichend reduziert wurde; b. für den Wiederaufbau, die Erweiterung, die Sanierung, den Umbau, und die Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, wenn damit eine zureichende Reduktion des Risikos für Personen und Sachwerte einhergeht; c. wenn die Gefährdung für das Bauvorhaben nicht relevant ist. <p>³ In Gebieten mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone blau) und geringer Gefährdung (Gefahrenzone gelb) sind für Bauten und Anlagen sachgerechte Objektschutzmassnahmen oder Auflagen anzutragen.</p> | <p>Art. 96 Bauen in Gefahrenzonen <u>Gefahrengebieten</u></p> <p>¹ <u>Gebiete</u> <u>Gefahrenkarten</u> bezeichnen Gebiete, die durch Überschwemmungen, Steinschlag, Rutschungen, Lawinen oder andere Naturereignisse bedroht sind <u>wie folgt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>erhebliche Gefährdung</u>: rot; b. <u>mittlere Gefährdung</u>: blau; c. <u>geringe Gefährdung</u>: gelb; d. <u>Restgefährdung</u>: gelb-weiss schraffiert. <p>, werden als rote (erhebliche Gefährdung), blaue (mittlere Gefährdung) und gelbe (geringe Gefährdung) Gefahrenzone festgelegt.</p> <p>² In Gebieten mit erheblicher Gefährdung (<u>Gefahrenzone rot</u>) sind baubewilligungspflichtige Massnahmen unzulässig. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für neue Bauten und Anlagen, wenn die Gefährdung beseitigt oder zureichend reduziert wurde; b. für den Wiederaufbau, die Erweiterung, die Sanierung, den Umbau, und die Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, wenn damit eine zureichende Reduktion des Risikos für Personen und Sachwerte einhergeht; c. wenn die Gefährdung für das Bauvorhaben nicht relevant ist. <p>³ In Gebieten mit mittlerer Gefährdung (<u>Gefahrenzone blau</u>) und geringer Gefährdung (<u>Gefahrenzone gelb</u>) sind für Bauten und Anlagen sachgerechte Objektschutzmassnahmen oder Auflagen anzutragen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>⁴ In Gebieten mit einer Restgefährdung können bei Sonderrisiken, insbesondere bei einer möglichen Gefährdung Dritter, bei umweltgefährdenden Stoffen oder bei wichtigen Versorgungseinrichtungen, Massnahmen zur Gefahrenreduktion angeordnet werden.</p> <p>⁵ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahrenen genügend Rechnung getragen wird, ist zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen. Bauvorhaben in der Gefahrenzone blau sowie bei Sonderrisiken in der Gefahrenzone gelb und in Gebieten mit einer Restgefährdung sind durch das Amt für Wald und Landschaft zu beurteilen, sofern die Gefahr für das Vorhaben relevant ist.</p> <p>⁶ Bei Bauten und Anlagen mit einem erhöhten Schutzbedarf aufgrund der Personenbelegung, des Schadenpotenzials oder der Bedeutung für die Krisenbewältigung ist mit dem Baugesuch der Nachweis des erdbebensicheren Bauens zu erbringen.</p> | <p>⁴ In Gebieten mit einer Restgefährdung können bei Sonderrisiken, insbesondere bei einer möglichen Gefährdung Dritter, bei umweltgefährdenden Stoffen oder bei wichtigen Versorgungseinrichtungen, Massnahmen zur Gefahrenreduktion angeordnet werden.</p> <p>⁵ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahrenen genügend Rechnung getragen wird, ist zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen. Bauvorhaben in <u>Gebieten mit mittlerer Gefährdung der Gefahrenzone blau</u> sowie bei Sonderrisiken in der <u>Gefahrenzone gelb</u> <u>Gebieten mit geringer Gefährdung</u> und in Gebieten mit einer Restgefährdung sind durch das Amt für Wald und Landschaft zu beurteilen, sofern die Gefahr für das Vorhaben relevant ist.</p> <p>⁶ Bei Bauten und Anlagen mit einem erhöhten Schutzbedarf aufgrund der Personenbelegung, des Schadenpotenzials oder der Bedeutung für die Krisenbewältigung ist mit dem Baugesuch der Nachweis des erdbebensicheren Bauens zu erbringen.</p> |
| <p>Art. 25</p> <p>c. Schutzzonen</p> <p>¹ Als Schutzzonen nach Art. 17 RPG können bestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ortsbildschutzzonen; b. Archäologische Schutzzonen; c. Naturschutzzonen; d. Zonen der Landschaftsschutzgebiete; e. Moorlandschaftszonen; f. Zonen für flächenhafte Naturobjekte; g. Auenschutzzonen; | <p>Art. 25</p> <p>c. Schutzzonen</p> <p>¹ Als Schutzzonen nach Art. 17 RPG können bestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ortsbildschutzzonen; b. Archäologische Schutzzonen; c. Naturschutzzonen; d. Zonen der Landschaftsschutzgebiete; e. Moorlandschaftszonen; f. Zonen für flächenhafte Naturobjekte; g. Auenschutzzonen; |

| | |
|--|--|
| <p>h. Gewässerschutzzonen;</p> <p>i. Gewässerraumzonen;</p> <p>j. Wildruhezonen;</p> <p>k. Freihaltezonen;</p> <p>l. Gefahrenzonen;</p> <p>m. Zonen für Entlastungskorridore¹⁴⁾;</p> <p>n. weitere Schutzzonen.</p> | <p>h. Gewässerschutzzonen;</p> <p>i. Gewässerraumzonen;</p> <p>j. Wildruhezonen;</p> <p>k. Freihaltezonen;</p> <p><u>Aufgehoben</u></p> <p>l. Zonen für Entlastungskorridore¹⁴⁾;</p> <p>m. weitere Schutzzonen.</p> |
|--|--|

Begründung:

Geltendes System

Aktuell gibt es für den Kanton **Gefahrenkarten zu den Gefahrenprozessen Wasser, Rutschung, Sturz, Lawine und Schneegleiten sowie Einsturz/Absenkung**. Sie werden periodisch überarbeitet und aktualisiert, z. B. wenn sich die Gefährdung aufgrund eines realisierten Naturgefahrenabwehrprojekts reduziert oder die Beurteilung der Gefährdung sich aufgrund neuer Erkenntnisse/Naturgefahrenereignisse ändert. Für die Erarbeitung und Nachführung der Gefahrenkarten ist das Bau- und Raum entwicklungsdepartement zuständig, erlassen werden sie vom Regierungsrat (Art. 6 Abs. 2 Bst. a des Wasserbaugesetzes [WBG; GDB 740.1] und Art. 3 Abs. 3 Bst. b sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. g des kantonalen Waldgesetzes [kWaG; GDB 930.1]). Die Gefahrenkarten sind im kantonalen Geoinformationsportal (**GIS**) aufgeschaltet.

Nach ihrem Erlass werden die Gefahrenkarten durch die Gemeinden mit einer Verzögerung im **komunalen Zonenplan** umgesetzt. Der kommunale Zonenplan mit den Gefahrenzonen wird nach dem Erlass auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (**ÖREB**) aufgeschaltet und ist für die Allgemeinheit einsehbar.

PBG (1. Lesung)

Mit dem neuen PBG kann die Überführung der überarbeiteten Gefahrenkarten in die kommunale Nutzungsplanung beschleunigt ablaufen. Art. 31 Abs. 2 PBG ermöglicht, dass Anpassungen der Bau- und Zonenordnung, bei welchen keine Entscheidfreiheit besteht, vom Gemeinderat ohne Mitwirkungs-, Vorprüfungs- und Auflageverfahren beschlossen werden können. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören. Das trifft auf die Gefahrenkarten zu. Sie basieren auf dem Ereigniskataster und wissenschaftlichen Berechnungsmodellen ohne Ermessensspielraum.

Nach wie vor muss aber eine formelle Überführung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung erfolgen, d.h. ein – wenn auch einfacheres Verfahren – muss durchlaufen werden. Bis dieses Verfahren abgewickelt ist, bestehen meist inhaltliche Differenzen zwischen den Gefahrenkarten und den Gefahrenzonen im kommunalen Nutzungsplan und im ÖREB.

Änderungsantrag (2. Lesung)

Der Änderungsantrag zu Art. 96 PBG zielt darauf ab, das System weiter zu vereinfachen.

Gefahrenkarten sollen nicht mehr in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden müssen. Vor diesem Hintergrund soll in Art. 96 PBG festgelegt werden, dass bei der **Beurteilung von Bauvorhaben die Gefahrenkarten gelten**. Im Weiteren ist Art. 25 Abs. 1 Bst. I PBG zu streichen, da bei dieser Lösung in der kommunalen Nutzungsplanung keine Gefahrenzonen mehr festgelegt werden müssen.

Wird eine Gefahrenkarte aktualisiert und vom Regierungsrat erlassen, wird sie wie bisher **ohne Verzögerung** im GIS und **neu auch im ÖREB-Kataster** aufgeschaltet. Die vorgenommenen Abklärungen haben ergeben, dass das technisch möglich und nicht kostenaufwendig ist.

Dem individuellen Rechtsschutz betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird auch bei dieser Lösung Rechnung getragen. Sie können sich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gegen angeordnete Schutzmassnahmen (Bauauflagen) zur Wehr setzen.

Im Kanton Luzern wird das Modell seit einigen Jahren erfolgreich praktiziert.